



Anlage 7

**zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen
über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte
nach §§ 78 a ff. SGB VIII (KJHG)**

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen

in der ab 01.01.2010 gültigen Fassung

(Stand: 03.12.2020)

- a) bei Hilfen zur Erziehung nach § 27
i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35, SGB VIII**
- b) bei Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII
mit Sicherstellung des Lebensunterhalts**
- c) bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII**
- d) bei Hilfen nach § 13 Absatz 3, §§ 19 und 21 SGB VIII**
- e) bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII**

Inhaltsverzeichnis

A.	Bezuschussung von Fahrzeugen	5
B.	Kosten für den Erwerb eines Führerscheines	6
C.	Kostenübernahme im Freizeitbereich	7
D.	Übernahme von Therapiekosten	8
E.	Nachhilfeunterricht	9
F.	Leistungen zum Lebensunterhalt bei Verwandtenpflege	10
G.	Lernmittel	11
H.	Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)	12
I.	Kosten für Ausbildungsmittel	13
J.	Kosten für Familienheimfahrten	14
K.	Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen	15
L.	Ferienbeihilfe, Vereinsfahrten, Kommunion- / Konfirmationsfreizeiten	16
M.	Krankenhilfe/ Sehhilfe	17
N.	Hilfen zur Verselbstständigung	18
O.	Übernahme von Kosten für die Kindertagesbetreuung	19
P.	Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen, Sonstiges	20
Q.	Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	21
R.	Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe	22
S.	Leistungen für junge Menschen in stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten / Unterkunftskosten sind Bestandteil des Entgeltes)	23
T.	Leistungen für junge Menschen in nicht-stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten / Unterkunftskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes)	24
	Stichwortverzeichnis	25

	13.3	19	21.2	Hilfen nach §§ 27 bzw. 41 in Verbindung mit									Sonstige	42	42a
				13	29	30	31	32	33	34	35 *	35 a *			
A	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
B	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
C	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
D	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
E	-	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
F	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
G	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	
H	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	
I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
J	-	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
K	-	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	X	X
L	-	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	X	-	-	
M	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	
N	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
O	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	-	X	-	X	
P	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
Q	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	
R	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
S	-	X	-	-	-	-	-	-	X **	X	X	X	-	-	
T	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	

** mit Sicherstellung des Lebensunterhalts ** nur Abschnitt S Nr. III und IV*

A. Bezuschussung von Fahrzeugen

Zur Anschaffung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

Kinderfahrrad bis zu	130 €
Jugendfahrrad bis zu	180 €
Fahrradhelm bis zu	20 €
Kindersitz für Fahrrad bis zu	50 €
Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz bis zu	450 €

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zu Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Regelfall im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

B. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Heimunterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das zuständige Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.

C. Kostenübernahme im Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist in der Regel nicht möglich, wenn am Wohnort angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich im Rahmen des Vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

Zuschuss für den Kauf von Sportschuhen, Sportbekleidung bis 50 % der Gesamtkosten. Schwimmkurse können anteilig i.H. von 70% der Gesamtkosten finanziert werden.

D. Übernahme von Therapiekosten

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden die Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn bei **medizinisch indizierten Therapien** Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht und eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei **Therapien mit pädagogischer Indikation** wird folgendes Verfahren empfohlen:

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Wichtig ist, dass bei pädagogischer Indikation die beabsichtigte Therapieform (therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Hilfeplanung festgelegten Zielen und Methoden steht.

Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal nicht in der Lage ist, die Therapie selbst zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn Therapiekosten mit dem Pflegesatz abgegolten sind. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen. Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplanes. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten ausführlich zu begründen.

E. Nachhilfeunterricht

1. Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungs- und Volljährigenhilfe. Die Kosten sind mit der Zahlung der Entgelte bzw. des Pflegegeldes abgegolten.

2. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler und Berufsschüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmtem Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden je Fach (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Die Dauer des Nachhilfeunterrichts wird im Hilfeplan geregelt.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Unterbringungsstelle ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
2. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts,
3. Name, Honorarvorstellung und Qualifikation der Lehrkraft,
4. letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht.

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft | bis zu 20 € |
| 2. Studenten der betreffenden Fachrichtung
und sonstige qualifizierte Fachkräfte | bis zu 15 € |

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (direkte Abrechnung) ersichtlich ist.
- Eine schriftliche Bestätigung der Unterbringungsstelle über den erteilten Unterricht.

F. Leistungen zum Lebensunterhalt bei Verwandtenpflege

- ENTFÄLLT -

Buchstabe F der Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen kann ersatzlos gestrichen werden. § 39 Abs. 4 SGB VIII trifft klare Regelungen über die Leistungsgewährung.

G. Lernmittel

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen, soweit diese Aufwendungen nicht

1. vom Schulträger im Land Hessen nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit abgegolten sind,
2. mit dem Entgelt abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15 € aufzuwenden sind.

Die Kosten für EDV-Geräte können im Einzelfall mit bis 250 € bezuschusst werden.

H. Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zur Höchstgrenze nach dem jeweils gültigen [Erlass des Hessischen Kultusministeriums](#) übernommen. Es kann dabei grundsätzlich von dem höheren Betrag ausgegangen werden.

Des Weiteren ist jungen Menschen, die lediglich ein Taschengeld erhalten, in angemessenem Umfang ein Zusatztaschengeld durch die betreuende Einrichtung aus dem ersparten Verpflegungssatz zur Verfügung zu stellen.

I. Kosten für Ausbildungsmittel

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Pflegesatz zu bestreiten sind.

Es kann folglich unterstellt werden, dass dem Auszubildenden alle notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung stehen, so dass hierfür keine Nebenkosten entstehen.

J. Kosten für Familienheimfahrten

1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Volljährigenhilfe dar.
2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.
3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden.
4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.
5. Eltern / Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern / Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke). Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Hessenticket, Bahncard).

K. Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungspauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

1. Taschengeld

Die „Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld an junge Menschen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen“ gelten analog für alle stationären Unterbringungsformen. Sie sind geregelt in dem jeweils gültigen [Erlass der obersten Landesbehörde](#).

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird der junge Mensch in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen soll der halbe Betrag gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 4. Aufenthaltstag gezahlt.

2. Bekleidungspauschale

Kosten der laufenden Bekleidungsergänzung werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese beträgt:

- bis zum vollendeten 13. Lebensjahr mtl. 45 €
- vom Beginn des 14. Lebensjahres mtl. 52 €

Bekleidungs-Erstausstattung für den Regelfall bis zu 300 €

Sofern eine Bekleidungserstausstattung gewährt wird, kann die Bekleidungspauschale erstmals von dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat an gezahlt werden.

Bei Leistungen gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausstattung und/oder Bekleidungspauschale für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden.

L. Ferienbeihilfe, Vereinsfahrten, Kommunions- / Konfirmationsfreizeiten

Für Ferienmaßnahmen in allen Betreuungsformen für junge Menschen wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ohne Antrag und Nachweis eine Beihilfe in Höhe von 250 € jährlich gewährt.

Die Leistung entfällt bei der Gewährung von Urlaubsgeld. Sofern die vom Ausbildungsbetrieb ausgezahlten Beträge unter denen dieser Empfehlung liegen, ist die Aufstockung auf die genannte Summe möglich.

Soweit der junge Mensch in einer Einrichtung lebt, steht für die Finanzierung weiter der Verpflegungssatz des Entgeltes zur Verfügung. Handelt es sich um eine ambulante Betreuungsform, können die eingesparten Kosten für den Lebensunterhalt entsprechend eingesetzt werden.

Ist ein junger Mensch aktives Mitglied einer Interessengruppe / eines Vereins und wurde bereits eine Ferienbeihilfe bewilligt, kann auf Einzelantrag ein weiterer Zuschuss gewährt werden, der im Regelfall den Betrag von 12 € täglich, für maximal 14 Tage, nicht übersteigen soll.

Kosten für Kommunions-/Konfirmationsfreizeiten sind unabhängig von einer evtl. Beihilfe nach Buchstabe P Nr. 3 zu übernehmen.

Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen werden von diesen Empfehlungen nicht erfasst (siehe hierzu Empfehlung H).

M. Krankenhilfe/ Seehilfe

Gemäß §§ 19, 40, 41, 42 und 42 a SGB VIII ist für junge Menschen, für die im Rahmen der Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter - insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils - nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden.

Beihilfen für Seehilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 150 € in der Regel nicht überschritten werden soll.

(Hinweis: § 40 SGB VIII; § 264 SGB V)

N. Hilfen zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für den jungen Menschen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 1.200 € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Notwendige Transportkosten können im Einzelfall übernommen werden.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden.

O. Übernahme von Kosten für die Kindertagesbetreuung

1. Bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

werden Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII übernommen.

2. Bei Mutter/Vater-Kind Unterbringung (§ 19 SGB VIII) sowie bei Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII

Kinderbetreuungskosten können auf Antrag übernommen werden (Siehe hierzu Punkt 1.).

3. Bei Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Kinderbetreuungskosten können in der bisherigen Form zur Beibehaltung der Lebensumstände übernommen werden (Siehe hierzu Punkt 1.).

P. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen, Sonstiges

Zu persönlichen Anlässen können auf Antrag einmalige Beihilfen und laufende Leistungen gewährt werden, zum Beispiel für:

- | | |
|----------------------------------------|-------|
| 1. Taufe | 75 € |
| 2. Einschulung bis | 100 € |
| 3. Konfirmation/Kommunion | 250 € |
| 4. Erstausrüstung mit Berufsbekleidung | |

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5. Erstausrüstung für Säuglinge bei Hilfen | |
| gemäß § 19 SGB VIII oder § 27 Abs. 4 SGB VIII | bis 200 € |
| 6. a) Schwangerenbekleidung | bis 250 € |
| b) Schwangeren wird ein Mehrbedarf entsprechend § 30 Abs. 2 SGB XII gewährt. (Demnach ist derzeit ab der 13. Schwangerschaftswoche ein zusätzlicher Betrag von 17 % des maßgebenden Regelsatzes zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht (ab 01.01.2019 mtl. 72,08 €, ab 01.01.2020 mtl. 73,44 €, ab 01.01.2021 mtl. 75,82 €). | |
| 7. Kosten zur Erlangung eines Passes in Höhe der tatsächlichen Kosten. | |
| 8. Kosten für Dolmetscher können in angemessener Höhe übernommen werden. | |
| 9. Bei der Ersatzbeschaffung einer Matratze bei Kindern und Jugendlichen mit Einnässerproblematik wird ein Zuschuss von max. 100 € gewährt. | |

Q. **Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle**

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle bei Hilfebeginn (innerhalb der ersten 6 Monate) oder bei einer erstmaligen Erstausrüstung zu einem späteren Zeitpunkt (bedarfsgerechter Abruf) können folgende Zuschüsse auch als Teilbeträge bis zur maximalen Summe gewährt werden:
:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Mobiliar für | |
| • Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr | 500 € |
| • Kinder vom Beginn des 5. Lj bis zur Vollendung des 10. Lj. | 650 € |
| • Kinder / Jugendliche vom Beginn des 11. Lebensjahres an | 800 € |
| 2. Kinderwagen bis | 150 € |
| 3. Kindersitz bis | 100 € |
| 4. Bekleidungs-Erstausrüstung für den Regelfall bis zu | 300 € |

R. Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe

Es wird generell ohne Antrag eine einheitliche Weihnachtsbeihilfe in Höhe von

60 €

gezahlt.

Die Leistung entfällt bei der Gewährung von Weihnachtsgeld. Sofern die vom Ausbildungsbetrieb gezahlten Beträge unter denen dieser Empfehlung liegen, ist die Aufstockung auf die genannte Summe möglich.

Bei Maßnahmen nach § 19 SGB VIII oder § 27 Abs. 4 SGB VIII wird die Weihnachtsbeihilfe jeweils für Mutter/Vater und Kind gewährt.

S. Leistungen für junge Menschen in stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten / Unterkunftskosten sind Bestandteil des Entgeltes)

I. Barbetrag / Taschengeld (siehe auch Buchstabe K Nr. 1)

1. Minderjährige

- a) Es wird ein Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. dem so genannten Taschengelderlass gewährt.
- b) Minderjährige **ab vollendetem 16. Lebensjahr**, die sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, erhalten das Taschengeld nach Nr. 2. Hiervon sollen mtl. 20,- EUR für die Zukunftssicherung angespart werden (Hilfeplanverfahren).

2. Volljährige

Es wird ein Barbetrag gemäß § 41 i. V. m. § 39 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Dessen Höhe beträgt bis 31.12.2019 monatlich 26 % des Regelbedarfssatzes (ab 01.01.2019 mtl. 110,24 €) sowie gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 22.06.2020 rückwirkend ab 01.01.2020 monatlich 27% des Regelbedarfssatzes, mithin ab 01.01.2020 mtl. 116,64 €, ab 01.01.2021 mtl. 120,42 €).

II. Bekleidungs pauschale nach Buchstabe K Nr. 2

III. Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Schule und berufsbedingte Aufwendungen (wie zum Beispiel Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte) gehören zum Inhalt der vom Jugendamt zu gewährenden Leistungen und sind daher zu übernehmen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

IV. Sonstige Nebenleistungen

Darüber hinaus besteht grundsätzlich Anspruch auf alle anderen Nebenleistungen nach dieser Empfehlung.

Weitergehende Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen nicht, sofern Sie nicht ausdrücklich in diesen Empfehlungen genannt sind.

T. Leistungen für junge Menschen in nicht-stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten / Unterkunftskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes)

Jungen Menschen in betreuten Wohnformen i. S. d. §§ 34 Satz 1, 35 oder 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII bzw. bei Volljährigen jeweils in Verbindung mit § 41 SGB VIII oder bei Hilfen nach § 19 SGB VIII (Lebenshaltungskosten / Miete sind nicht Bestandteil des Entgeltes) werden folgende Leistungen zur Verfügung gestellt:

1. Regelbedarfssatz gemäß § 28 SGB XII

(ab 01.01.2019 mtl. 424 €, ab 01.01.2020 mtl. 432 €, ab 01.01.2021 mtl. 446,00 €)

Befindet sich der junge Mensch in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme wird zusätzlich ein auf volle Euro aufgerundeter Betrag in Höhe eines Achtels des Regelbedarfssatzes gewährt (ab 01.01.2019 mtl. 53 €, ab 01.01.2020 mtl. 54 €, ab 01.01.2021 mtl. 56 €).

2. Kosten der Unterkunft

- a) Für eine kleine Wohnung bzw. ein Zimmer werden **Kaltmiete und anteilige Nebenkosten** (z. B. für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Wassergeld, Kanal-, Abfall- und Kehrgebühren etc.) im Rahmen ortsüblicher Maßstäbe übernommen. Als Orientierung können die Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz dienen.
- b) Eine **Mietkaution** kann in der tatsächlich anfallenden Höhe (maximal 3 Monatskaltmieten) übernommen werden. Rückzahlungsmodalitäten bzw. der Verbleib der Kautions sind mit dem jungen Menschen individuell zu vereinbaren.
- c) **Maklerkosten** können im orts- und branchenüblichen Umfang übernommen werden.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Schule und berufsbedingte Aufwendungen (wie zum Beispiel Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte) gehören zum Inhalt der vom Jugendamt zu gewährenden Leistungen und sind daher zu übernehmen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

4. Sonstige Nebenleistungen

Darüber hinaus besteht grundsätzlich Anspruch auf alle anderen Nebenleistungen nach dieser Empfehlung.

Weitergehende Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen nicht, sofern Sie nicht ausdrücklich in diesen Empfehlungen genannt sind.

Diese Regelungen finden keine Anwendung bei den jungen Menschen, die in Wohnungen oder Zimmern/Appartements untergebracht sind, die zu den Planbetten einer Einrichtung zählen.

Stichwortverzeichnis

- Abfallgebühren 23
- Abschlussprüfung 12
- Appartement 23
- Arbeitskleidung 19
- Ausbildungsmittel 12
- Ausflüge 11
- Ausweis 19
- Autositz 20
- Barbetrag 14, 22
- Begleitperson 13
- Bekleidungserstausrüstung 14, 20
- Bekleidungspauschale 14, 22
- berufsbedingte Aufwendungen 22
- Berufsbekleidung 19
- Besuchsfahrten 13
- Betreutes Wohnen 23
- Betriebskosten 4
- Brille 16
- Dolmetscher 19
- EDV-Geräte 10
- Einschulung 19
- Erstausrüstung 14, 20
- Exkursionen 11
- Fachbuch 10
- Fahrerlaubnis 5
- Fahrrad 4
- Fahrtkosten 13, 22, 23
- Familienheimfahrten 13
- Ferienbeihilfe 15
- Freizeitgestaltung 6
- Führerschein 5
- Handwerkszeug 12
- Hausrat 17
- Heizung 23
- Instandsetzungskosten 4
- Jobcenter 13
- Jugendfahrrad 4
- Kaltniete 23
- Kanalgebühren 23
- Kautions 23
- Kehrgebühren 23
- Kinderfahrrad 4
- Kindersitz 20
- Kinderwagen 20
- Klassenfahrten 11
- Kommunion 19
- Kommunions-/Konfirmationsfreizeiten 15
- Konfirmation 19
- Kontaktlinsen 16
- Kosten der Unterkunft 23
- Krankenhilfe 16
- Lehrkraft 8
- Lerndefizite 8
- Lernmittel 10
- Lernrückstände 8
- Maklerkosten 23
- Mehrbedarf 19
- Miete 23
- Mietkaution 23
- Mobiliar 17, 20
- Mofa 4
- Moped 4
- Nachhilfeunterricht 8
- Nebenkosten 23
- Nierenschutz 4
- Pass 19
- Personalausweis 19
- Regelbedarfssatz 22, 23
- Regelsatz 19
- Reisepass 19
- Säuglingserstausrüstung 19
- Schulaufgabenhilfe 8
- Schulfahrten 11
- Schutzkleidung 19
- Schwangerenbekleidung 19
- Sehhilfen 16
- Taschengeld 14, 22
- Taschenrechner 10
- Taufe 19
- Therapie 7
- Transportkosten 17
- Umstandskleidung 19
- Unterhaltungskosten 4
- Urlaubsgeld 15
- Vereinsbeiträge 6, 15
- Verselbstständigung 17
- Warmwasser 23
- Weihnachtsbeihilfe 21
- Werkstoffe 12
- Wohnform 23
- Wohnung 17, 23
- Zeichenplatte 10
- Zimmer 17, 23
- Zusatztaschengeld 11
- Zwischenprüfung 12